

Statuten vom 20. Juni 2018

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Verein für soziale Inklusion** (Association pour l'inclusion sociale; Associazione per l'inclusione sociale; Association for Social Inclusion) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist gemeinnützig. Er hat seinen Sitz in Zürich. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, kulturelle, sprachliche und mentale Gräben zwischen Geflüchteten und Einheimischen zu überbrücken und Vorurteile und Berührungsängste abzubauen. Dazu ermöglichen wir Begegnungen auf Augenhöhe, fördern starke Gemeinschaften und unterstützen Menschen, ihre Talente zum Wohl Aller zu verwirklichen.

Unsere Vision ist eine Welt, in der alle Menschen einen Ort haben, an dem sie sich zu Hause fühlen.

Unsere Rolle ist die Information, Beratung, Vermittlung, Begleitung und Hilfe zur Selbsthilfe. Wir setzen auf niederschwellige, kostenlose Angebote, die für alle leicht zugänglich sind. Insbesondere betreiben wir eine Internetplattform, auf der Geflüchtete und Einheimische in lebenspraktischen Belangen zusammenfinden.

Der Verein ist unabhängig und unparteiisch in Bezug auf politische, religiöse und sonstige Zugehörigkeiten. Wir orientieren uns an den internationalen Menschenrechten und legen grossen Wert auf Nachhaltigkeit. Dies beinhaltet eine ökologische Handlungsweise sowie Geschlechter- und Konflikt-Sensibilität.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind am Vereinszweck interessierte Einzelpersonen und Organisationen. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der Willenserklärung des Neumitgliedes zur Vereinsmitgliedschaft. Sie endet zum Zeitpunkt des Eintreffens einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds beim Vorstand oder im Falle des Todes des Mitglieds. Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen ist möglich.

Art. 4 Mittel

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Projektbeiträge
- Beiträge aus wirtschaftlicher Vereinstätigkeit

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Kategorien mit variierenden Beitragshöhen oder offene Beiträge festlegen.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Spesen werden nach Möglichkeit vergütet. Die Arbeit der Geschäfts- und der Revisionsstelle wird nach Möglichkeit entschädigt.

Der Vorstand kann beschliessen, einen Beirat einzusetzen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich spätestens 10 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium mit Präsident und Vizepräsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident beziehungsweise in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Der Vorstand kann zeitlich dringende Geschäfte auch auf dem Zirkularweg beschliessen.

Der Vorstand berät und unterstützt die Geschäftsstelle nach seinen Möglichkeiten. Er trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr. Über die Sitzungen des Vorstandes und seine Beschlüsse wird Protokoll geführt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages enthoben.

Art. 9 Geschäftsstelle

Das Präsidium bildet die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle besorgt die operativen

Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. In Absprache mit der Geschäftsstelle können auch die anderen Vorstandsmitglieder den Verein gegen aussen vertreten. Die Geschäftsstelle hat gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer einem Revisor/einer Revisorin. Er/sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit einem ähnlichen gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.